



HOCKEYCLUB BRÄUNLINGEN E.V.

Geschäftsstelle:
Ahornweg 1
78199 Bräunlingen

Internet: www.hc-braeunlingen.de

Jugendordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/-innen bilden die Vereinsjugend im Hockeyclub Bräunlingen e.V.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt, koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend und setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins, die unter 18 Jahre alt sind, sowie des/der Jugendwart/wärтин zusammen.

Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den/die Vereinsjugendwart/wärтин.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat je eine nicht übertragbare Stimme. Für Kinder unter 12 Jahren sind die Eltern (bzw. ein Elternteil) stimmberechtigt. Kinder die in dem laufenden Kalenderjahr das 12. Lebensjahr erreichen werden sind stimmberechtigt und können diese Stimme nicht mehr auf die Eltern bzw. an einen Elternteil übertragen. Kinder und Jugendliche die in dem laufenden Kalenderjahr das 18. Lebensjahr erreichen sind weiter stimmberechtigt. Der/die Vereinsjugendwart/wärтин wird auf ein Jahr gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

§ 4 Vereinsjugendwart/wärтин

Der oder die Vereinsjugendwart/wärтин ist stimmberechtigtes Mitglied im Hauptausschuss und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie plant und koordiniert die Jugendarbeit in Absprache und Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand des Hockeyclub Bräunlingen e.V.

§ 5 Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Kassierer geführt.

§ 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 8 Inkrafttreten

Die vorliegende Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 25.06.2025 in Kraft.